

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Christopher Rechberger

1. Geltung

- 1.1. Christopher Rechberger (im Folgenden "Auftragnehmer" bzw. "AN") erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AN und dem Auftraggeber (im Folgenden "AG") zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Die AGB sind ausschließlich für Rechtsbeziehung mit Unternehmern anwendbar, sohin B2B.
- 1.2. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem AG sind nur wirksam, wenn sie von dem AN schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Allfällige Geschäftsbedingungen des AG werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des AG widerspricht der AN ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des AG durch den AN bedarf es nicht.
- 1.4. Änderungen der AGB werden vom AN bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der AG den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der AG in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- 1.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die

unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Social Media Kanäle

2.1. Der AN weist den AG vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z.B. Facebook, im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von dem AN nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Der AN arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch dem Auftrag des AG zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der AG mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. Der AN beabsichtigt, den Auftrag des AG nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von „Social Media Kanälen“ einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann der AN aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

3. Angebot und Zustandekommen eines Vertrags

- 3.1. Die Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich.
- 3.2. Alle Angebote des AN sind 14 Tage ab Ausstellungsdatum gültig, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird.
- 3.3. Vertragsabschlüsse kommen mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des AN zustande.

4. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des AG

- 4.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag, sowie dem allfälligen Briefingsprotokoll („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den AN. Innerhalb des vom AG vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit des AN.
- 4.2. Alle Leistungen des AN (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbabdrucke und elektronische Dateien) sind vom AG sorgfältig zu überprüfen und von ihm **binnen drei Werktagen** ab Eingang beim AG schriftlich freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung des AG gelten sie als vom AG genehmigt.
- 4.3. Der AG wird während der gesamten Vertragslaufzeit angemessen an der Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen des AN mitwirken. Zur angemessenen Mitwirkung zählt insbesondere die zeitgerechte und vollständige Überlassung und Mitteilung aller Daten, Informationen und Unterlagen (Zugangsdaten, Fotos/Grafiken, Logos, Texte, etc.), die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Der AG wird den AN von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der AG trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner mangelnden Mitwirkungspflicht oder unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von dem AN wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 4.4. Der AG ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Der AN haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung der Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum AG - nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird der

AN wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der AG den AN schad- und klaglos; er hat dem AN sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihm durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der AG verpflichtet sich, den AN bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der AG stellt dem AN hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

- 4.5. Sollten die vom AG gelieferten Unterlagen nicht technisch fehlerfrei verwendet werden können, ist der AN nicht verpflichtet dieses Material zu verwenden.

5. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 5.1. Der AN ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- 5.2. Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des AG. Der AN wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- 5.3. In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der AG einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.
- 5.4. Der AN haftet nicht für etwaige Leistungen von Kooperationspartnern, insbesondere nicht für deren Aktualität und inhaltliche Richtigkeit.

6. Termine

- 6.1. Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von dem AN schriftlich zu bestätigen.

- 6.2. Verzögert sich die Leistung des AN aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als drei Monate andauern, sind der AG und der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.3. Befindet sich der AN in Verzug, so kann der AG vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er dem AN schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des AG wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7. Vorzeitige Auflösung

- 7.1. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
 - b) der AG fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
 - c) der AN fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes, gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.
 - d) berechnigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des AG bestehen und dieser auf Begehren des AN weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des AN eine taugliche Sicherheit leistet;

7.2. Die Vertragsparteien sind berechtigt einen längerfristigen Leistungsvertrag (zum Beispiel: Wartung) unter Einhaltung der Mindestlaufzeit und einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Alle bis zum Vertragsende anfallenden Leistungen werden noch erbracht und in Rechnung gestellt.

8. Honorar

- 8.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch des AN für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Der AN ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen mit einem (jährlichen) Budget von € 1.000, oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken ist der AN berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.
- 8.2. Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe falls der AN nicht Umsatzsteuer befreit gemäß § 6 UstG ist. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat der AN für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.
- 8.3. Alle Leistungen des AN, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert durch ein stundenweises Entgelt von 80 EUR entlohnt. Alle des AN erwachsenden Barauslagen sind vom AG zu ersetzen.
- 8.4. Kostenvoranschläge des AN sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von dem AN schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird der AN den AG auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom AG genehmigt, wenn der AG nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom AG von vornherein als genehmigt.

- 8.5. Wenn der AG in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung des AN - unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese - einseitig ändert oder abbricht, hat er den AN die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des AN begründet ist, hat der AG dem AN darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar (Provision) zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 ABGB ausgeschlossen wird. Weiters ist der AN bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern des AN, schad- und klaglos zu stellen. Nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich dem AN zurückzustellen.
- 8.6. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Rechnungen dem AG per E-Mail oder postalisch zugesandt.
- 8.7. Der AN verrechnet dem AG hinsichtlich der vereinbarten Leistungserbringung abzuführende Verkehrs- oder Verbrauchssteuern weiter, unabhängig davon, wer Steuerschuldner ist. Werden derartige Steuern- oder Abgaben neu eingeführt, erhöht, abgeschafft oder verringert, wird der AN das Entgelt entsprechend anpassen.
- 8.8. Bei sämtlichen Softwareupdates, die im Nachhinein aus technischen Gründen erforderlich werden und nicht ausdrücklich vereinbart wurden besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

9. Vertragsverlängerung

- 9.1. Leistungen, die mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr abgeschlossen werden, sind in diesem Zeitraum nicht ordentlich kündbar. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsregelung des 7.2 kommt zur Anwendung.
- 9.2. Für die Dauer der Mindestlaufzeit wird der AN keine Preiserhöhungen durchführen. Für den Fall der Verlängerung des Vertrages wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Preises vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle

tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Eine Anpassung an den VPI findet jährlich oder bei Überschreiten der 2% Grenze statt.

10. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Das Honorar ist bis spätestens 14 Tage ab Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Der AN behält sich an den erbrachten Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten alle entstandenen Rechte an der Webseite vor.
- 10.2. Bei Zahlungsverzug des AG gelten Verzugszinsen in Höhe von 10%. Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, vom Nachweis eines Schadens unabhängig, gegenüber dem AG eine Betreuungskostenpauschale von EUR 40,00 zu verlangen. Für darüber hinausgehende Betreibungs- und Einbringungskosten gilt, dass diese zu bezahlen sind, sofern sie zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung notwendig und angemessen sind. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 10.3. Im Falle des Zahlungsverzuges des AG kann der AN sämtliche, im Rahmen anderer mit dem AG abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 10.4. Weiters ist der AN nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen und bereits erbrachte Leistungen zurück zu behalten (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 10.5. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich der AN für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

10.6. Der AG ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des AN aufzurechnen, außer die Forderung des AG wurde von dem AN schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

11. Eigentumsrecht und Urheberrecht

- 11.1. Keine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ist so auszulegen, dass dadurch der einen Vertragspartei zugehörige Immaterialgüterrechte an die andere Vertragspartei als übertragen oder gewährt gelten, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt wird.
- 11.2. Sämtliche Nutzungsrechte an Daten und Informationen, insbesondere an Texten, Bildern und Grafiken gem. Punkt 4.3 dieser Bedingungen, liegen beim AG.
- 11.3. Sämtliche an der Website entstehende Urheber-, Namens- oder sonstige Kennzeichenrechte liegen beim AG.
- 11.4. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, lädt der AN den Quellcode der Website-Programmierung jeweils in der Letztversion vollständig und abschließend auf einen Webserver hoch. Der Zugang zu diesem Webserver bleibt dem AN vorbehalten, es sei denn, der AG verlangt danach. In diesem Fall erlischt das Gewährleistungsrecht des AG. Der AN räumt dem AG sämtliche Werknutzungsrechte an der vertragsgegenständlichen Website und dem Quellcode für alle Nutzungsarten ausschließlich, ohne inhaltliche, räumliche oder zeitliche Beschränkung vollumfänglich ein. Die Nutzungsrechte umfassen auch das Recht, die Website und den Quellcode zu bearbeiten, sowie das Recht, die Bearbeitung gemäß dieser Nutzungsrechteinräumung zu verwerten.
- 11.5. Die Nutzungsrechte und der Quellcode gehen erst mit vollständiger Zahlung des Pauschalentgeltes bzw. des darüber hinaus angefallenen Honorars auf den AG über. Nutzt der AG bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen des AN, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.
- 11.6. Für die Nutzung von Leistungen des AN, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung des AN

erforderlich. Dafür steht dem AN und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

- 11.7. Für die Nutzung von Leistungen des AN bzw. von Werbemitteln, für die der AN konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, die Zustimmung des AN notwendig.
- 11.8. Für Nutzungen gemäß 11.4 steht dem AN im 1. Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarte Vergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Vergütung mehr zu zahlen.
- 11.9. Der AG haftet dem AN für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

12. Kennzeichnung

- 12.1. Der AN ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf den AN und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem AG dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 12.2. Der AN ist vorbehalten des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des AG dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf seiner Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum AG bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

13. Webhosting und Domain

- 13.1. Im Bereich Webhosting und Domain tritt der AN als Vermittler zwischen dem AG und dem Hosting Anbieter (Provider) auf. Die Registrierung der Domain kann vom AG selber oder nach Bevollmächtigung des AN im Wege des Providers veranlasst werden.
- 13.2. Der AN hat keinen Einfluss darauf, dass die Wunschdomain von der zuständigen Registrierungsstelle dem AG tatsächlich zugeteilt wird. Bei erfolgreicher Registrierung der Domain wird der AG mit allen Rechten und

Pflichten als Domaininhaber eingetragen. Der Domaininhaber ist für die bereit gestellten Informationen auf dem vom Provider zur Verfügung gestellten Hostingprodukt vollumfänglich verantwortlich.

- 13.3. Bezüglich Webhosting und der Domain können die AGB des Drittanbieters (Provider, Domain Registrierungsstelle) zur Anwendung kommen.
- 13.4. Jede Haftung des AN gegenüber dem AG ist in diesem Zusammenhang aus dem Rechtsverhältnis mit dem Drittanbieter ausgeschlossen.
- 13.5. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Verrechnung des Webhostings und der Domain über den AN.
- 13.6. Verfügt der AG über eine Domain, unter der die Website bereit gestellt werden soll, so hat er alle Zugangsdaten auszuhändigen, die erforderlich sind, um die Domain für die Website nutzen zu können.

14. Begutachtung, Vollendung und Übergabe

- 14.1. Die Übergabe erfolgt nach Vereinbarung. Die Frist für die Abnahme beträgt vierzehn Tage ab dem Tag der Übergabe. Der AG verpflichtet sich die Leistung zu prüfen und die Funktionen zu testen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, wird die erbrachte Leistung dem AG vor der Fertigstellung als Entwurf zur Begutachtung vorgelegt. Der AG kann binnen der Abnahmefrist etwaige Korrekturen verlangen. Der AN wird die Änderungen binnen einer angemessenen Zeit vornehmen und die überarbeitete Leistung erneut übergeben. Der AG ist zur sofortigen Übernahme, jedoch längstens binnen 7 Tagen, verpflichtet, sollten die Änderungen entsprechen. Die Übergabefrist wird durch neuerliche Übergabe nicht erneuert.
- 14.2. Ist die Übergabefrist vorüber oder sind keine Korrekturen mehr notwendig, gilt die Leistung als vollendet und wird dem AG auf einem geeigneten Datenträger oder durch das Hochladen auf einem Webserver bereitgestellt. Nach der Übergabe der erbrachten Leistung samt Dokumente an den AG, ist der AN nicht zur Sicherung der Daten verpflichtet, außer wenn dies anders schriftlich vereinbart wurde.

15. Änderungen

- 15.1. Änderungen, die nach der Abnahme erfolgen und nicht unter den Punkt "Gewährleistungen" fallen, sind kostenpflichtig.

16. Gewährleistung

- 16.1. Der AG hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von zehn Tagen ab Übergabe durch den AN zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen drei Werktagen nach ihrer Entdeckung oder ab dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner bei ordentlicher Sorgfalt vom Mangel hätte Kenntnis erlangen müssen, schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht, oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen. Geringfügige Abweichungen von der geschuldeten Leistung gelten als genehmigt.
- 16.2. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem AG das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch den AN zu. Der AN wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der AG dem AN alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Der AN ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem AG die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem AG die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.
- 16.3. Es obliegt auch dem AG, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Der AN ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Der AN haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem AG nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom AG vorgegeben oder genehmigt wurden.

- 16.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Übergabe. Das Recht zum Regress gegenüber dem AN gemäß § 933b Abs 1 ABGB ist ausgeschlossen. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

17. Haftung und Produkthaftung

- 17.1. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des AN und die seiner Erfüllungsgehilfen für Sach- oder Vermögensschäden des AG ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung des AN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Erfüllungsgehilfen.
- 17.2. Jegliche Haftung des AN für Ansprüche, die auf Grund der von dem AN erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den AG erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn der AN seiner Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet der AN nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des AG oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der AG hat den AN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 17.3. Schadenersatzansprüche des AG verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung des AN. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.
- 17.4. Für Störungen und Schäden, die durch eine fehlerhafte Software (zum Beispiel CMS Systeme) entstehen und die nicht ursächlich vom AN stammen, übernimmt der AN keine Haftung.

- 17.5. Der AN übernimmt keine Haftung für Datenverlust. Sofern nicht anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der AG selbst für eine eigene Datensicherung verantwortlich.
- 17.6. Farbabweichungen bzw. Abweichungen vom Design berechtigen den AG nicht zu Preisminderung oder Rücktritt. Eine Haftung für Inhalte von Websites, auf die der AN verweist, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der AN macht keine Zusagen über die Verfügbarkeit von Websites und schließt eine Haftung daher aus.
- 17.7. Der AN behält sich das Recht vor festzulegen, welche Internet-Browserversionen für den Betrieb und Abruf der Produkte Voraussetzung sind. Es stellt keinen Mangel/Fehler dar, wenn Benutzer nicht den geeigneten Browsertyp bzw. die geeignete Browserversion, inkorrekte Browsereinstellungen oder sogenannte „Werbeblocker“ verwenden.
- 17.8. Es liegt ferner kein Mangel/Fehler vor, wenn es sich um Fehler außerhalb des Einflussbereiches des AN handelt, dies sind insbesondere Störungen der Kommunikationsnetze anderer Unternehmen, Rechnerausfall bei Internet Providern, sowie nicht aktualisierte Angebote auf Proxy Servern (Zwischenspeicher). Der AN gewährleistet eine Erreichbarkeit seiner Server von 90 % im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich des AN liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.) nicht zu erreichen ist. Der AN kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern.
- 17.9. Sollten bei einem Auftrag Mängel oder Fehler auftreten, so ist der AG nicht berechtigt, die Bezahlung eines anderen Auftrages zu verweigern bzw. gegenzurechnen.
- 17.10. Administratorenrechte für CMS (Content Management Systems) werden grundsätzlich nicht an den AG oder Dritte weitergegeben solange der AN für das Projekt Gewährleistung erbringen muss. Besteht der AG auf die Zugangsdaten erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch des AG.
- 17.11. Der AN programmiert die Website so, dass sie von Suchmaschinen ausgelesen und indiziert werden kann. Der AN übernimmt jedoch insbesondere keine



Gewährleistung für ein bestimmtes Ranking der Website, da das Ranking von vielen Faktoren abhängig ist, die der AN nicht beeinflussen kann.

- 17.12. Der AN übernimmt keine Haftung für Inhalte, die der AG zur Verfügung gestellt hat, oder Angaben auf der Website, die auf Angaben des AG beruhen (z.B. Impressum). Der AN haftet nicht für die Verletzung von Rechten durch die vom AG genutzte Domain. Wird der AN wegen der Verletzung von Rechten durch Inhalte oder Angaben auf der Website oder das Fehlen von Angaben oder durch eine Domain von Dritten in Anspruch genommen, stellt der AG den AN auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen frei und hält den AN schad- und klaglos.
- 17.13. Die Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.

18. Datenschutz

- 18.1. Der AG stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/ Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des AG, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer) zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des AG sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum AG bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden.**

Der AG ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an die im Kopf der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.

Die aktuelle Fassung der Datenschutzerklärung ist unter <https://www.rechberger.io/de/impressum/> abrufbar.

19. Geheimhaltung

- 19.1. Sofern der AN passwortgeschützte Accounts für den AG zur Verfügung stellt, verpflichtet sich der AG einerseits das Passwort vertraulich zu behandeln, sicher aufzubewahren und nicht an Dritte weiterzugeben, andererseits der AN für Schäden, die aufgrund der Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht entstehen, schad- und klaglos zu halten. Für den Fall, dass eine Weitergabe innerhalb des Unternehmens des AG notwendig ist, verpflichtet sich dieser, das von dem AN übermittelte Passwort nur jenen Personen seines Unternehmens zur Verfügung zu stellen, die derselben Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- 19.2. Der AG verpflichtet sich, alle Informationen und Daten, die er von dem AN im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhält, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Verpflichtung erstreckt sich über die Beendigung des Vertrages hinaus.

20. Gefahrenübergang

- 20.1. Bei Übergabe der Leistung geht die Gefahr auf den AG über.
- 20.2. Wird die Leistung mittels Beförderungsunternehmen übergeben, geht die Gefahr ab Übergabe an das Beförderungsunternehmen über, sobald der AN die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

21. Aufrechnung

- 21.1. Das Recht zur Aufrechnung gegen Forderungen des AN mit Gegenforderungen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen.

22. Verkürzung über die Hälfte

- 22.1. Das Recht zur Vertragsanfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte gemäß § 934 ABGB (laesio enormis) ist ausgeschlossen.

23. Forderungsabtretung

23.1. Forderungen gegen den AN dürfen ohne seine ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte abgetreten werden.

24. Anzuwendendes Recht

24.1. Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen dem AN und dem AG unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 25.1. Erfüllungsort ist der Sitz des AN. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen dem AN und dem AG ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das am Sitz des AN sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist der AN berechtigt, den AG an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.
- 25.2. Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Stand: Dezember 2018